

Vereinfachtes Abfallverwertungskonzept (vAV-Konzept)

für Abfälle aus Teilabbruch bis 10 m³ Abfallvolumen

(nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)

zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde

1. Bauherr/in (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail):	2. Ersteller/in vAV-Konzept (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail):	3. bestellter Bauleiter/in (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail):
4. Beschreibung der Maßnahme/des Umfangs: (Kurze Beschreibung)		Baubeginn vor 31.10.1993 ¹ Baubeginn nach 31.10.1993 ¹ Gebäudeteile vor 31.10.1993 ¹ Sonstiges:
Beginn (geplant):	Ende (geplant):	
Lage des Bauvorhabens: (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
5. Bisherige Nutzung : Sollte es in der Vergangenheit bereits Nutzungsänderungen gegeben haben, v. a. Nutzungen, bei denen mit umweltrelevanten Stoffen/Flüssigkeiten umgegangen wurde, sind diese hier anzugeben, sofern sie bekannt sind.		
6. Durch die Nutzungen zu erwartende Schadstoffkontaminationen (Bitte Schadstoffe nennen):		
7. Gebäudeteile vor 31.10.1993¹ werden auf Grund geringer Menge ohne Nachweis als gering asbesthaltig beseitigt (Deponie / Entsorgungsunternehmen)	Ja	Nein
8. Das Bauwerk wird vor dem Abbruch entkernt.	Ja	Nein

¹ Bei Bauwerken, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Asbest zum Einsatz gekommen ist. Der Abbruch von mit Asbest kontaminierten baulichen Anlagen darf nur von solchen Unternehmen durchgeführt werden, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Abbruch solcher Anlagen sind dem Umweltamt / Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis anzuzeigen. (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 (GBl. S. 498, 500) in der jeweils geltenden Fassung). Die Vorlage des Abfallverwertungskonzeptes ersetzt nicht die Anzeige.

9. Die Bauteile wurden auf Schadstoffe untersucht: etwaige Ergebnisse sind beizufügen.		
Ja	Nein	verdächtige Materialien werden auf Grund geringer Menge als schadstoffbelastet entsorgt
10. Nach einer Schadstoffentfrachtung (z.B. Asbest) werden alle Einbauteile, insbesondere Türen, Fenster, Böden, Unterdecken, nichttragende Innenwände sowie die Gebäudetechnik (Lüftung, Heizung, Sanitär und Elektro) entfernt und entsprechend den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung entsorgt.		
Ja	Nein	
11. Offensichtlich schadstoffhaltige Bauteile (z.B. Verkleidungen oder Eindeckungen aus Asbestzement) werden separat ausgebaut und einer Entsorgung zugeführt:		
	Ja	Nein
Beschreibung: Art und Menge (Asbestzement, mineralische Bauabfälle (Baubeginn vor 31.10.1993 ¹), Mineralwolle, Holzschutzmittel behandelte Hölzer, Holzfensterrahmen), vorgesehener Entsorgungsweg (Kleinmengenentsorgung Recyclinghof/Deponie, gewerblicher Abfallentsorgungsbetrieb)		
12. nicht schadstoffhaltige Bauteile/Bauabfälle werden nach Fraktionen getrennt erfasst, gesammelt und einer		
stofflicher Verwertung (z. B. Recycling) zugeführt:		
	Ja	Nein
Beschreibung: Beschreibung: Art und Menge [m ³ , t]; Die Beschreibung ist so ausführlich wie möglich zu machen, z.B. welche Art von Mauerwerk (Hohlblocksteine, Bimssteine, Ziegelsteine etc.), Bodenaushub und Angabe des Entsorgungsweges (Kleinmengenentsorgung Recyclinghof, gewerblicher Abfallentsorgungsbetrieb/Recyclinganlage, Verwertung nach Dihlmann-Erlass/VwV Boden) unter Nennung der Anlage/Firma bzw. des Ortes der Verwertung.		
sonstiges (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage):		
	Ja	Nein
Beschreibung: Art und Menge [m ³ , t]; Die Beschreibung ist so ausführlich wie möglich zu machen, z.B. welche Art von Mauerwerk (Hohlblocksteine, Bimssteine, Ziegelsteine etc.) und Angabe des Entsorgungsweges (Kleinmengenentsorgung Recyclinghof/Deponie, gewerblicher Abfallentsorgungsbetrieb/Recyclinganlage) unter Nennung der Anlage/Firma.		

13. Bemerkungen (ggfs. auf Anlageblatt):

14. Anlagen (Fotos, Lageplankopie):

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bauherr/in gemäß Ziffer 1

Ort, Datum

Unterschrift(en) Ersteller/in gemäß Ziffer 2